

BUNDESGERICHTSHOF

IX Zs 346/70B E S C H L U S S

In dem Entschädigungsgerechtsstreit

Josef U [REDACTED],

[REDACTED] G [REDACTED] / [REDACTED], U [REDACTED], Th [REDACTED] G [REDACTED], Postfach [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in K [REDACTED],

[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 20. Juni 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger nicht aus Gründen seiner polnischen Nationalität, sondern deshalb verfolgt worden ist, weil er für die polnische Widerstandsbewegung tätig gewesen ist. Daher steht ihm ein Entschädigungsanspruch nach Art. VI ZPO-Schluss nicht zu (BGH RSt 1969, 571 Nr. 32; 572 Nr. 33).

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsurteil weiche von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. November 1969 - I ZR 160/68 ab. Das Oberlandesgericht habe die Bedeutung der Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 ZPO-Schluss und des § 176 ZPO verkannt und die Ermittlungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft. Diese Angriffe gehen fehl.

- 3 -

In dem der Entscheidung vom 27. November 1969 - II 24 160/69 zugrundeliegenden Fall hatte der Tatrichter den Grund für die Verurteilung - Zugehörigkeit zur polnischen Untergrundbewegung oder Zugehörigkeit zur polnischen Nationalität - nicht klären können. Er hatte es weder als erwiesen noch als widerlegt angesehen, daß der Kläger Jones Verfahrens seiner Widerstandstätigkeit wegen verurteilt worden sei. Hier aber hat das Oberlandesgericht aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme festgestellt, daß der Kläger nicht aus Gründen seiner polnischen Nationalität, sondern wegen seiner Tätigkeit für den Widerstand verurteilt und weiter verfolgt werden ist. Damit ist die Verurteilung des Urts. II Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 BGG-schluss widerlegt. Die gegen diese Feststellung erhobenen Bedenken rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Sie richten sich gegen die der tatrichterlichen Verantwortung unterliegende Beweiswürdigung. Soweit unter Hinweis auf angeblich nicht ausgeschöpfte Ermittlungsmöglichkeiten eine Verletzung des Untersuchungssatzes (§ 176 StG) -erügt wird, kann auch das nicht zur Zulassung der Revision führen. Dabei handelt es sich um einen Einwand gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges. Verfahrensfehler rechtfertigen eine Zulassung der Revision aber nur dann, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundes-
gerichtshofs ausgelegt worden ist (BGR AzR 1967, 361
Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Portmann